



gemeinde mettmenstetten

L

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Gemeindeordnung	4
	Art. 2 Gemeindeart	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1.	Politische Rechte	
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahl und -abstimmung	
	Art. 4 Verfahren	4
	Art. 5 Urnenwahlen	4
	Art. 6 Erneuerungswahlen	4
	Art. 7 Ersatzwahlen	5
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 9 Fakultatives Referendum	5
3.	Gemeindeversammlung	
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
	Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse	5
	Art. 12 Planungsbefugnisse	6
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 14 Finanzbefugnisse	6
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 15 Geschäftsführung	6
	Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
	Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2.	Gemeinderat	
	Art. 18 Zusammensetzung	7
	Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
	Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse	7
	Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 22 Finanzbefugnisse	8
3.	Eigenständige Kommissionen	
3.1	Allgemeine Befugnisse	
	Art. 23 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	8
3.2	Primarschulpflege	
	Art. 24 Zusammensetzung	9
	Art. 25 Aufgaben	9
	Art. 26 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
	Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse	9
	Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
	Art. 29 Finanzbefugnisse	10
	Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	10
	Art. 31 Schulleitung	10
	Art. 32 Schulkonferenz	10
3.3	Sozialbehörde	
	Art. 33 Zusammensetzung	10
	Art. 34 Aufgaben	10
	Art. 35 Finanzbefugnisse	11
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1.	Unterstellte Kommissionen	
	Art. 36 Anzahl und Besetzung	11
2.	Rechnungsprüfungskommission	
	Art. 37 Zusammensetzung	11
	Art. 38 Aufgaben	11
	Art. 39 Referenten und Herausgabe von Unterlagen	11
	Art. 40 Prüfungsfristen	11
	Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle	12

3. Wahlbüro	
Art. 42	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 43	Aufgaben	12
4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	
Art. 44	Aufgaben und Anstellung	12
5. Wasserversorgung	
Art. 45	Aufgaben	12
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 46	Übergangsbestimmungen	13
Art. 47	Inkrafttreten	13
Art. 48	Aufhebung früherer Erlasse	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Mettmensstetten bildet eine Politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der oder die vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsident oder Präsidentin,
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder mit dem Abschluss Ausgaben verbunden sind, welche gemäss Ziffer 2 dem Finanzreferendum unterstehen,
7. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,
8. der Abschluss von Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Vorfinanzierungen von Investitionen,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 750'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtheitbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen des Gemeinderats,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) weitere Funktionäre oder Funktionärinnen, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 8. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 4. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 750'000,
 6. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1. Allgemeine Befugnisse

Art. 23 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2. Primarschulpflege

Art. 24 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule.
- ² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- ³ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.

Art. 26 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 29 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.
- ² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.
- ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 31 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 32 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.3. Sozialbehörde

Art. 33 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 34 Aufgaben

- ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.
- ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
- ³ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.

Art. 35 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 36 Anzahl und Besetzung

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Baukommission,
- b) Energiekommission,
- c) Kommission für Altersfragen,
- d) Kommission für Biodiversität,
- e) Verkehrskommission.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Referenten und Herausgabe von Unterlagen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 40 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Wasserversorgung

Art. 45 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau jeweils für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets den Wasserversorgungsgenossenschaften Herferswil, Mettmenstetten und Rossau.
- ² Die Organe der einzelnen Genossenschaften sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Sie haben folgende Zusammensetzung und Aufgaben:
 1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern der jeweiligen Genossenschaft zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und Ausgabenbewilligungen gemäss Statuten der jeweiligen Genossenschaft und genehmigt die Jahresrechnung.
 2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der jeweiligen Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstands ist in den Statuten der jeweiligen Genossenschaft festgelegt.
 3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Genossenschaft.
- ³ Jede einzelne Genossenschaft erlässt gestützt auf das kommunale Wasserversorgungsreglement eine Verordnung über die Gebührentarife, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.
- ⁴ Die einzelnen Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- ⁵ Verfügungen der einzelnen Genossenschaften sind beim Bezirksrat Affoltern anzufechten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der bzw. die für die Amtsdauer 2014 – 2018 gewählte Präsident bzw. Präsidentin der Primarschule nimmt ab Beginn der neuen Amtsdauer Einsitz im Gemeinderat.
- ² Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.
- ³ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2019 und der Rechnungslegung für das Jahr 2018.

Art. 47 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 sowie die Schulgemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wurde an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. September 2017 mit Beschluss Nr. 868 genehmigt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9. Januar 2018 die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung per 1. Juli 2018 beschlossen.